



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Generalsekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Zug, 31. März 2026 sa

**Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug; Zweite Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kayser Frutschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 6. März 2026 zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug vernehmen zu lassen. Wie besprochen sind wir bisher davon ausgegangen, dass die offizielle Rückmeldung des Kantons Zug aufgrund des Einbezugs der Konkordatskommission erst per 30. April 2026 erfolgen kann. Das interne Verfahren konnte jedoch unverhofft schneller vorangetrieben werden, weshalb eine Einreichung bereits heute möglich ist. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Kanton Zug begrüsst die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen für den interkantonalen Informationsaustausch im Freiheitsentzug. Das schweizweite Informationssystem (ISJV) und die damit eingeführte automatisierte Datenverarbeitung ist ein wichtiges Instrument, um auch im Bereich des Justizvollzugs mit der Digitalisierung Schritt zu halten und den Justizvollzugsbehörden in diesem Zusammenhang ein effizientes und ressourcenschonendes Arbeiten zu ermöglichen. Es erweist sich als sachgerecht, dass die KKJPD sowohl die politische Verantwortung als auch die Aufsicht über den Betrieb übernimmt. Zur Erreichung der angestrebten Effizienzsteigerungen und zur Sicherstellung einer belastbaren Datenbasis ist es darüber hinaus von grosser Bedeutung, dass sämtliche Kantone die Vereinbarung unterzeichnen.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Grossteil unserer Anträge aus der ersten Vernehmlassung im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden hat. Nachfolgend stellen wir jene Anträge, die nicht berücksichtigt wurden, erneut:

II. Anträge und Begründung

- a) **Es sei im erläuternden Bericht bei Art. 3 Abs. 2 zu ergänzen, welcher Verfahrensablauf bei einer Staatshaftungsklage im Zusammenhang mit der Führung und dem Betrieb des ISJV vorgesehen ist, insbesondere welche Stelle für die Behandlung von Staatshaftungsklagen zuständig ist.**

Gemäss Vereinbarung ist für die Führung und den Betrieb des ISJV das Recht des Kantons Bern anwendbar, insbesondere auch hinsichtlich der Staatshaftung. In der Vereinbarung selbst wird jedoch nicht ausdrücklich geregelt, welche Stelle für die Behandlung entsprechender Staatshaftungsansprüche zuständig ist und wie das Verfahren ausgestaltet ist. Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten erscheint es daher angezeigt, im erläuternden Bericht klarzustellen, welche Stelle für die Behandlung von Staatshaftungsansprüchen im Zusammenhang mit der Führung und dem Betrieb des ISJV zuständig ist und wie das Verfahren abläuft. Eine zusätzliche Regelung in der Vereinbarung selbst ist hierfür nicht erforderlich.

- b) **Zu Art. 12 der Vereinbarung:
Es sei zu ergänzen, dass bei einem Beizug von Dritten sicherzustellen ist, dass eine faktische Kontrolle der beigezogenen Dritten durch ausländische Akteure ausgeschlossen ist.**

Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung hält fest, dass der Betrieb nur an eine Auftraggeberin oder einen Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz übertragen wird und die bearbeiteten Daten in der Schweiz gehalten werden müssen (Art. 12 Abs. 2). Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss beim Betrieb zudem die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern einhalten (Art. 12 Abs. 3). Darüber hinaus ist jedoch ebenfalls sicherzustellen, dass auch eine faktische Kontrolle der beigezogenen Dritten durch ausländische Akteure ausgeschlossen ist. Nur so kann die tatsächliche Einhaltung der Vorgaben zur Bearbeitung und zum Schutz der Daten in der Schweiz wirksam sichergestellt werden.

- c) **In Art. 16 sei explizit zu regeln, wie die Initial- und Betriebskosten bei einem späteren Beitritt eines Kantons zu behandeln sind.**

Im erläuternden Bericht wird auf S. 2 ausgeführt, dass den beitretenden Kantonen durch den Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich keine Kosten entstehen. Die Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung des ISJV basiere primär auf der am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS, BBI 2025 1879). Auf S. 24 wird jedoch angefügt, dass nicht sichergestellt sei, dass auch in Zukunft sämtliche Kosten vollumfänglich gedeckt sein würden. Aus diesem Grund sei eine subsidiäre und sachgerechte Bestimmung zur Finanzierung in die Vereinbarung aufzunehmen. Gemäss dieser

Bestimmung sollen die Kosten für die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Verwendung des ISJV von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragen und proportional zur ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt werden (Art. 16).

Dem VHIS sind bislang noch nicht alle Kantone beigetreten. Damit bleibt unklar, in welchem Umfang ein Kanton, der der Vereinbarung und dem VHIS zu einem späteren Zeitpunkt beitrifft, an den bereits angefallenen Initialkosten zu beteiligen ist beziehungsweise ob gegenüber den bisherigen Vereinbarungskantonen eine Kompensation vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 31. März 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- KKJPD (info@kkjpd.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Obergericht (marc.siegwart@zg.ch)
- JVA Bostadel (andreas.gigon@bostadel.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Amt für Justizvollzug (info.ajv@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Sekretariat der Konkordatskommission des Kantons Zug (bettina.faessler@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)